

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (Amtsgericht Fürth, HRB 3021) (im Folgenden: Radio Starlet), Lortzingstraße 15, D-91074 Herzogenaurach, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004, die in Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebene Übertragungskapazität „**LIND DRAUTAL 102,3 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, zugeteilten Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet umfasst nunmehr aufgrund der im Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97 angeführten Übertragungskapazität gemeinsam mit der im technischen Anlageblatt (Beilage 1 dieses Bescheides) angeführten Übertragungskapazität die Stadt Spittal an der Drau sowie die Gemeinden Kleblach-Lind und Steinfeld bis nach Greifenburg, jeweils soweit sie mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Radio Starlet wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 21.05.2004 langte bei der KommAustria ein Antrag von Radio Starlet vom selben Tag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel), Frequenz 106,4 MHz“ und der (verfahrensgegenständlichen) Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL, Frequenz 102,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“, in eventu jeweils auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der genannten Übertragungskapazitäten, ein.

Die Erledigung der Anträge hinsichtlich der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel), Frequenz 106,4 MHz“ erfolgte mittels (noch nicht rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 10.01.2005, GZ KOA 1.537/05-001.

Nach Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des technischen Konzeptes durch den Amtssachverständigen Thomas Janiczek wurde Radio Starlet das Ergebnis dieser Prüfung am 14.06.2004 zur Stellungnahme mitgeteilt.

Radio Starlet änderte aufgrund dessen mit Schreiben vom 14.06.2004 ihren ursprünglichen Antrag vom 21.05.2004 ab und beantragte nunmehr die Zuweisung der Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL Frequenz 102,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes Spittal an der Drau.

Nach Koordinierung mit den ausländischen Verwaltungen am 11.10.2004 und Prüfung der technischen Realisierbarkeit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wurde von der KommAustria gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 ein Verfahren gemäß § 12 Abs. 5 PrR-G eingeleitet.

Am 22.10.2004 hat die KommAustria unter der GZ KOA 1.193/04-294 die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL, Frequenz 102,3 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G. ausgeschrieben, wobei diese Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 leg.cit. idF der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt wurde.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den jeweiligen Kärntenausgaben der Neuen Kronen Zeitung und der Kleinen Zeitung und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (in der Folge: RTR-GmbH). Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 11.01.2004, 13.00 Uhr, einzulangen hatten.

Diese Ausschreibung wurde Radio Starlet mit Schreiben vom 22.10.2004, GZ KOA 1.193/04-294, zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 15.11.2004, eingelangt am 18.11.2004, erklärte Radio Starlet unter Verweis auf die beschränkte Ausschreibung der KommAustria vom 22.10.2004 innerhalb offener Frist, dass sie ihren Antrag vom 21.05.2004 in der mit Schreiben vom 14.06.2004 abgeänderten Fassung zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ aufrecht erhalte.

Zugleich gab Radio Starlet bekannt, dass ihr in Spittal/Drau bereits verbreitetes Programm künftig unter dem einheitlichen Programmnamen „TruckRadio“ verbreitet werden soll.

Des Weiteren legte Radio Starlet mit Schreiben vom selben Tag eine Kostenbekanntgabe für die Frequenz- und Standortsuche gemäß § 12 Abs. 3 PrR-G vor und brachte ein Schreiben der Fa. Lössel Kommunikationstechnik hinsichtlich einzuhaltender Schutzabstände zur Kenntnis.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt.

Mit Schreiben vom 11.01.2005 wurde die Kärntner Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht. Die gemäß § 23 Abs. 3 leg.cit. eingeräumte Frist von vier Wochen ist ungenützt verstrichen.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KOG in seiner Sitzung vom 25.02.2005 Stellung und empfahl einstimmig die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Radio Starlet zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde nur von Radio Starlet beantragt. Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „Lind Drautal (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ versorgbare Gebiet ist das Gebiet der Gemeinden Kleblach-Lind und Steinfeld bis nach Greifenburg. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 4.000 Einwohner erreicht werden.

Antragsteller

Radio Starlet ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Radio Starlet wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt.

Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert und endet somit am 31.03.2008.

In diesem Versorgungsgebiet verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist dabei die Vermarktung der Konsumententypologie: Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte

Zielgruppe angesprochen werden. Der Wortanteil liegt zwischen 10% und 25%. Das Wortprogramm sieht neben aktuellen Informationen auch eine Hörerbeteiligung sowie Nachrichten vor.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die dagegen erhobenen Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof blieben erfolglos.

Radio Starlet betreibt zur Zeit den folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz mit 23,4 dBW ERP

Radio Starlet beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität an Radio Starlet ergäbe sich ein bezüglich des bestehenden Senders „SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz“ erweitertes Sendegebiet entlang des Drautals Richtung Greifenburg. Die dabei entstehende Doppelversorgung ist vernachlässigbar.

Gegenüber der bestehenden Frequenz 102,5 beträgt der Schutzabstand bei 200 kHz Frequenzdifferenz 7 dB, aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der Antennendiagramme ist mit gegenseitigen Störungen nicht zu rechnen.

Am ORF-Standort GREIFENBURG (ca. 16 km entfernt) ist bereits die Frequenz 102,0 MHz koordiniert. Diese Übertragungskapazität versorgt theoretisch den Bereich Oberdrauburg bis Lind mit ca. 10.000 Personen (Empfangsfeldstärke 54dB μ V/m). Der Schutzabstand wäre hier mit -7 dB bei einer Frequenzdifferenz von 300 kHz gewahrt (lt. ITU-R412).

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Kärntner Landesregierung hat von Ihrem Stellungnahmerecht gemäß § 23 PrR-G keinen Gebrauch gemacht.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004 (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich in seiner Sitzung vom 25.02.2005 einstimmig für die Zuordnung der Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ an Radio Starlet zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates und den schlüssigen und unwidersprochen gebliebenen Aktenvermerken des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 09.06., 21.06. und 11.10.2004.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachgewiesen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden stattzufinden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Der verfahrenseinleitende Antrag bezog sich auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, wobei die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 4.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt. Die Behörde hat daher von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – in den Kärntenausgaben der Neuen Kronen Zeitung und der Kleinen Zeitung und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.

Zuordnung zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes

Durch die beantragte Zuordnung kann das derzeitige Versorgungsgebiet von Radio Starlet im Anschluss an das von der Übertragungskapazität SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz versorgte Gebiet erweitert werden. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht somit ein unmittelbarer Zusammenhang. Die dabei entstehenden Doppelversorgungen (Überlappungen) sind vernachlässigbar, für eine durchgehende Versorgung erforderlich und damit nicht vermeidbar.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren jedoch auch nicht herausgekommen, dass sie den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf alle Radio Starlet zugeordneten Übertragungskapazitäten neu festzulegen. Die Bezeichnung „Spittal an der Drau“ konnte auch im Hinblick auf die neu versorgten Gebiete beibehalten werden.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Auflage hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 18. März 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.214/05-003

1	Name der Funkstelle	LIND DRAUTAL																																																																																																																																		
2	Standort	Lind im Drautal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Starlet GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Radio Starlet GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,30																																																																																																																																		
6	Programmname	TRUCKRADIO																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E21 35		46N46 01	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	612																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	8																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,9																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,3</td> <td>15,1</td> <td>13,8</td> <td>12,9</td> <td>11,8</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,3</td> <td>10,9</td> <td>10,9</td> <td>10,9</td> <td>11,3</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,8</td> <td>12,9</td> <td>13,8</td> <td>15,1</td> <td>16,3</td> <td>17,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,7</td> <td>19,5</td> <td>20,3</td> <td>20,9</td> <td>21,4</td> <td>21,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,8</td> <td>22,0</td> <td>22,0</td> <td>22,0</td> <td>21,8</td> <td>21,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,4</td> <td>20,9</td> <td>20,3</td> <td>19,5</td> <td>18,7</td> <td>17,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	16,3	15,1	13,8	12,9	11,8	11,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	11,3	10,9	10,9	10,9	11,3	11,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	11,8	12,9	13,8	15,1	16,3	17,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	18,7	19,5	20,3	20,9	21,4	21,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	21,8	22,0	22,0	22,0	21,8	21,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	21,4	20,9	20,3	19,5	18,7	17,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,3	15,1	13,8	12,9	11,8	11,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,3	10,9	10,9	10,9	11,3	11,5																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,8	12,9	13,8	15,1	16,3	17,4																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,7	19,5	20,3	20,9	21,4	21,7																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,8	22,0	22,0	22,0	21,8	21,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,4	20,9	20,3	19,5	18,7	17,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	55 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		256k Satelliten über Express 1A Einspielung über File Transfer																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																			